

# **SATZUNG**

der

**Tennisabteilung**

**im TSV 1884 Karlstadt e. V.**

Stand: 1. Juli 2019

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die selbständige, unabhängige Abteilung im Turn- und Sportverein 1884 Karlstadt e.V. mit dem Sitz in Karlstadt führt den Namen "Tennisabteilung im TSV 1884 Karlstadt e.V."
- (2) Die Tennisabteilung hat eine eigene Kassenführung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Karlstadt.

## § 2

### Zweck der Tennisabteilung

Die Tennisabteilung Karlstadt hat das Ziel, seinen Mitgliedern den Tennissport als Freizeitsport und als Wettkampfsport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu ermöglichen.

## § 3

### Fachverbände

Die Tennisabteilung Karlstadt ist Mitglied im Bayer. Landessportverband und in dessen Fachverbänden.

## § 4

### Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann zurückgestellt werden, wenn die Zahl der Mitglieder in keinem Verhältnis zu der Zahl der Tennisplätze steht und somit die Ausübung des Tennissports behindert ist. Dem Bewerber wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Einem abgewiesenen Bewerber steht das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung gliedern sich in
  1. aktive Mitglieder
  2. passive Mitglieder
  3. Jugendliche
  4. Kinder
  5. Ehrenmitglieder

Als aktive Mitglieder gelten volljährige Personen, die den Tennissport ausüben.

Passive Mitglieder sind solche Personen, die nur die Ziele der Abteilung durch ihre Mitgliedschaft fördern.

Als Kinder gelten solche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Kind als jugendliches Mitglied bis zur Volljährigkeit geführt (Schüler/ Studenten).

Schüler und Studenten werden gegen Nachweis bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Jugendliche weitergeführt.

Ehrenmitglieder können Mitglieder und andere Personen werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Beiträge, Umlagen und Gebühren

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er muss bis zum 30. 6. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet sein.

Der Beitrag wird nach folgenden Gruppen gestaffelt:

- I - Einzelmitglieder
- II - Ehepaare
- III - Kinderzuschlag je Kind (zu Gruppe I und II)
- IV - Schüler, Studenten, Auszubildende
- V – Passive

Der Beitrag umfasst auch den Anteil für den Hauptverein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Umlagen für die Renovierung in Instandhaltung der Sportanlagen und des Sportheimes erhoben werden.

Von Nichtmitgliedern werden grundsätzlich Gebühren für die Benutzung der sportlichen Einrichtungen erhoben.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ratenzahlungen und Stundungen bewilligen, sowie Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Nach dem 30. Nov. eines Kalenderjahres können rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren auf dem Rechtswege beigetrieben werden,

## § 6

### Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Spielplatz- und Hausordnungen zu beachten.

Die Teilnahme am Wettkampfsport ist freiwillig. Ein Anspruch besteht nur im möglichen Rahmen unter Wertung der sportlichen Leistungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Ansehen der Abteilung zu wahren, die sportlichen Ziele und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Organe der Abteilung zu befolgen.

Mitglieder haben in allen Versammlungen der Abteilung gleiches Stimmrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Jugendliche und Kinder haben kein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können aus ihren Reihen einen Sprecher wählen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Kündigung
3. durch Ausschluss

- (1) Bei Beendigung durch Tod werden für Einzelmitglieder noch offenstehende Beiträge gestrichen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen wegen
  - vereinschädigenden oder grob unsportlichen Verhaltens oder
  - Nichtbezahlung des Jahresbeitrages für zwei Jahre nach vorangegangenen Mahnungen. Die fälligen Jahresbeiträge sind trotz Ausschluss zu entrichten.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.  
Hiergegen besteht das Recht zur Anrufung der  
Mitgliederversammlung.

#### § 8

##### Organe der Tennisabteilung

sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 9

##### Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassen- und Finanzwart(in)
  - Sportwart(in)
  - Jugendsportwart(in)
  - Schriftführer(in)

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zum  
Zwecke seiner Unterstützung um eine(n) Damensportwart(in),  
eine(n) Breitensportwart(in) und eine(n) Öffentlichkeits-  
beauftragte(n) erweitert werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren,  
jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, gewählt; Wiederwahl  
ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der  
Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft für den Rest der  
Amtszeit durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, alle laufenden Vereinsgeschäfte  
unmittelbar wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die An- und  
Ausstellung von Beschäftigten.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant der Abteilung und für den  
verwaltungsmäßigen, organisatorischen, sportlichen und  
gesellschaftlichen Bereich den Mitgliedern gegenüber  
verantwortlich; er vertritt die Abteilung nach innen und außen, sowie  
beim TSV und führt den Vorsitz in den Versammlungen und

Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

- (6) Der 2. Vorsitzende wirkt mit bei der Beaufsichtigung des Clubheimes einschließlich seiner Einrichtungen sowie über die gesamte Anlage. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem Platz- und Hauswart.
- (7) Der Kassen- und Finanzwart führt die Kassengeschäfte der Abteilung, ist für die Einnahmen und Ausgaben zuständig und verwaltet das Vermögen. Ausgaben ab 500 € müssen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden.  
Der 1. Vorsitzende kann bis zu einem Betrag von 2.000 € alleine verfügen, in allen anderen Fällen beschließt der Vorstand, Ausgabenbeträge über 10.000 € müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (8) Der Sportwart ist zuständig für die Regelung des Sportbetriebes auf der Anlage, für den Wettkampfbereich und für Turniere sowie für die Überwachung der Beschaffenheit der Tennisplätze. Beim Wettkampfsport wird der Sportwart von den gewählten Mannschaftsführern, den Schiedsrichterobleuten und Trainern unterstützt.  
Der Sportwart hat Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Platzwart hinsichtlich der Pflege und Wartung der Tennisplätze.
- (9) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten und führt den Mitgliederbestand. Soweit der Vorstand nicht anders beschließt, umfasst der Aufgabenkreis auch die Pressearbeit.  
Das jeweils zu erstellende Sitzungs- bzw. Versammlungsprotokoll ist durch den Schriftführer zu archivieren.

## § 10

### Versammlungen

- (1) Satzungsmäßige Versammlungen sind
  - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
  - c) Sitzungen des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung in der Tagespresse und Aushang im Clubhaus unter Angabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte.

- (3) Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die in der ersten Jahreshälfte stattzufinden hat, gehören:
1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  2. Jahresbericht des Kassen- und Finanzwartes
  3. Jahresbericht des/der Sportwart(e)
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahl des Vorstandes
  7. Festsetzung der Beiträge
  8. Satzungsänderungen
- Nr. 5 - 8 sind von nur Bedeutung nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstandes bzw. bei Bedarf.
- (4) Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Einberufung verlangen.  
Abs. 2, Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig. Satzungsänderungen sind jedoch nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Von beabsichtigten Satzungsänderungen müssen alle Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Beratung und Abstimmung der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nicht übertragen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende aktive oder passive volljährige Mitglied. Abwesende Mitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bereiterklärung vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahlausschuss vorgelegt wird.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen und die Ergebnisse bekanntzugeben.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende schlägt den Wahlausschuss vor.

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bestellt.

- (2) Zu wählende Vorstandsmitglieder werden namentlich von der Mitgliederversammlung bzw. aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mit Stimmzetteln; sie ist geheim. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine unmittelbar folgende Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden durch Handaufhebung oder durch Stimmzettel gewählt. Sie sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Abs. 3, Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

## § 12

### Ausschüsse und Beiräte, Kassenprüfer, Geschäftsführer

- (1) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Beiräte bestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Diese haben die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte sowie die Vermögenslage zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
- (3) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Aufgaben des Kassen- und Finanzwartes sowie des Schriftführers einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

### § 13

#### Auflösung

Die Abteilung kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2/3-Mehrheit aller volljährigen Mitglieder beschließt. Die Beschlussfassung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, Das Vermögen der Tennisabteilung übernimmt der Hauptverein. Dieser wickelt die mit der Auflösung verbundenen Geschäfte ab.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beraten und beschlossen.

Sie tritt ab 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 1. Jan. 1987 wird hiermit aufgehoben.

## Grundregeln für die Benutzung und Pflege der Tennisplätze und Clubeinrichtungen

1. Bitte betreten Sie die Tennisplätze nur in angemessener Tenniskleidung und mit Tennisschuhen.
2. An der guten Bespielbarkeit der Plätze kann jeder mitwirken. Das Spritzen des trockenen Platzes vor Spielbeginn sollte ebenso wie das Glätten, Abziehen und Linienkehren nach dem Spiel selbstverständlich sein.
3. Der Platzwart ist verantwortlich für den Zustand der Plätze. Bitte leisten Sie deshalb im Allgemeininteresse seinen Anordnungen Folge, vor allem benutzen Sie keine Plätze, die erkennbar gesperrt sind.
4. Der Tennisplatz ist kein Müllplatz! Bitte bringen Sie Gläser, Flaschen, Dosen usw. dorthin, wo sie hingehören.
5. Der Zustand der Clubräume und der gesamten Platzanlage ist ein Spiegelbild des Vereins. Sorgen Sie deshalb mit für Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen und betreten Sie den Clubraum nicht mit Tennisschuhen.
6. Gegen Hunde haben wir nichts, solange sie den Spielbetrieb nicht stören oder die Platzanlage beschädigen oder verunreinigen.
7. Die Tennisplätze sind für alle Mitglieder da! Aus diesem Grunde haben wir das Platzbelegungssystem eingeführt. Bitte machen Sie sich mit dem Verfahren vertraut! Denken Sie nach 1 Stunde Spielzeit an Wartende!
8. Kinder und Jugendliche werden um Verständnis gebeten, dass an den Werktagen die Berufstätigen ab 17 Uhr Vorrang haben.
9. Gäste sind grundsätzlich willkommen. Das Platzangebot erfordert es jedoch, pro Gast und Stunde eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr zu verlangen. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.
10. Die Platzbelegung für Verbandsspiele sowie für das Mannschaftstraining hat vor anderen Spielen Vorrang. Einzelheiten entnehmen Sie dem jeweiligen Aushang am "Schwarzen Brett" oder im Schaukasten.
11. Bezahlte Trainerstunden sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
12. Die Nachwuchsarbeit hat in der Abteilung eine bevorzugte Stellung. Die Vorstandschaft erwartet in diesem Rahmen Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.